



FC Westerheim e.V.  
Steinwengerweg 1  
87784 Westerheim

1. Vorstand Peter Aurbacher  
0170-9012834  
vorstand@fc-westerheim.de

# Vertrag zur Überlassung von Werbeflächen / Bandenwerbung

Zwischen

dem FC Westerheim e.V. (im folgenden Verein genannt)

und

der Firma (im folgenden Mieter genannt)

Alternativ gerne Firmenstempel anbringen

Firmenname: \_\_\_\_\_

Anschrift: \_\_\_\_\_

Es wird folgender Vertrag (Nr. B-\_\_\_\_\_) geschlossen:

## § 1 Gegenstand

- Der Verein überlässt dem Mieter auf dem Sportgelände am Günztalstadion, Steinwengerweg 1, 87784 Westerheim die Nutzung von Banden rund um das vereinseigene Spielfeld zur Anbringung von Werbung.
- Die Werbung wird entsprechend den baulichen Gegebenheiten am Rande des Spielfelds an den dafür vorgesehenen Flächen durch den Verein selbst angebracht.
- Die Werbetafeln bestehen aus Di-Bond-Platten (4 mm Kunststoffkern beidseitig Alu-Beschichtet) und haben die Größe von 4050x750x4 mm.
- Der Verein entscheidet über die Positionierung der Werbebande oder stimmt diese ggf. mit dem Mieter ab. Ein Anspruch auf eine bestimmte Platzierung besteht nicht.
- Die Werbebande ist vom Mieter so zu gestalten, dass der werbliche Zweck deutlich wird. Dem Mieter steht es frei seine Werbung während der Laufzeit abzuändern oder zu erneuern. Eine Weitervermietung an Dritte ist nicht möglich.
- Der Verein behält sich ausdrücklich vor, die Zustimmung für die Anbringung der Werbebande bei aus Sicht des Vereins ungeeigneter bzw. unseriöser Werbung im Einzelfall zu versagen.

## § 2 Vertragsdauer

- Die Mindestvertragslaufzeit beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Anbringung der Werbebande.
- Die Vertragslaufzeit verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragsdauer von einem der Vertragspartner schriftlich gekündigt wird.
- Bei Beendigung des Vertrages wird die Werbebande entfernt. Der Verein lagert die abmontierte Tafel 1 Monat am Sportgelände. Danach wird die Tafel auf Kosten des Mieters entsorgt.

## § 3 Miethöhe

- Die Jahresmiete beträgt 100,00 Euro zuzüglich der jeweils geltenden gesetzl. Umsatzsteuer. Die Jahresmiete des ersten Vertragsjahres wird anteilig nach Monaten berechnet. Die Miete ist nach Montage der Werbetafel, bzw. jeweils im Monat Mai des neuen Vertragsjahres zur Zahlung fällig.

- Die Zustellung der jährlichen Mietrechnung erfolgt in elektronischer Form an folgende Mailadresse:

• \_\_\_\_\_

- Im Verzugsfall hat der Mieter ab dem Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 5 % jährlich über dem europäischen Diskontzinssatz in jeweils geltender Höhe zu zahlen. Das Recht auf fristlose Kündigung aus wichtigem Grund wegen Zahlungsverzug bleibt ausdrücklich hiervon unberührt. Der Verein ist bei fristloser Beendigung zur sofortigen Entfernung der verschiedenen Werbeanbringungen berechtigt, soweit der Mieter die Entfernung nach Aufforderung unterlässt. Die anfallenden Kosten hat der Mieter zu tragen.

#### § 4 Fertigung der Werbebande

- Der Verein arbeitet für die Fertigung und Beschriftung der Werbebande mit folgendem Dienstleister zusammen:  
Firma Schedele GmbH, Schriften und Werbetechnik, Krautstraße 27, 87700 Memmingen, Tel. 08331-5460, mail: info@schedele.de  
Der Auftrag für die Fertigung und Gestaltung der Werbebande wird vom Mieter erteilt. Die Rechnungsstellung für die Kosten der Werbetafel erfolgt durch den Dienstleister an den Mieter. Layout und Drucksatz sind nicht Bestandteil dieses Vertrages.
- Dem Mieter steht es frei, die Werbebande selbst herzustellen oder herstellen zu lassen. Sie muss den Vorgaben dieses Vertrages entsprechen. Andere Formen und Materialien sind grundsätzlich nicht zulässig.

#### § 5 Kosten der Werbetafel

- Die Kosten der Befestigung trägt der Verein. Der Mieter trägt die Kosten der Platte, der Befestigungsschienen sowie der Beschriftungsarbeiten (vergl. § 4).

#### § 6 Haftung, Haftungsausschluss

- Der Mieter sichert zu, dass er über die Rechte an der Werbebande und deren Inhalte verfügen darf. Er stellt den Verein im Innenverhältnis von jeglichen Ansprüchen frei, die aus der Gestaltung und Verwendung der Werbebande entstehen. Die Freistellungserklärung bezieht sich auch auf Rechtsverteidigungskosten (Anwalts- und Gerichtskosten), die dem Verein in diesem Zusammenhang entstehen. Der Verein informiert den Mieter unverzüglich, sobald derartige Ansprüche an ihn gestellt werden.
- Der Verein haftet ausdrücklich nicht für Elementarschäden, Verschleiß, Beschädigungen aus dem Spielbetrieb heraus, Vandalismus oder Diebstahl der Werbetafel.
- Bei derartigen Beschädigungen oder Verlust informiert der Verein den Mieter unverzüglich.

#### § 7 Salvatorische Klausel

- Mündliche Abreden wurden nicht getroffen. Ergänzungen und Änderungen dieses Vertrags bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Rechtswirksamkeit des gesamten Vertrags im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien sind an dieser Stelle verpflichtet, anstatt der unwirksamen Regelung eine Regelung zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

#### § 8 Gerichtsstand

- Gerichtsstand für die Vertragsparteien ist das für den Sitz des Vereins zuständige örtliche Gericht. Beide Vertragsparteien erklären, eine schriftliche, gegengezeichnete Ausfertigung dieses Vertrags erhalten zu haben.

#### § 9 Datenschutz

- Wir speichern ihre Daten gem. den Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Westerheim, den \_\_\_\_\_

*Peter Furbacher*

Für den Verein

\_\_\_\_\_  
(Ort/Datum)

\_\_\_\_\_  
– Stempel u. Unterschrift - Mieter/in –